

## Warnhinweise



### Tragen von FFP2-Masken in Pflegeeinrichtungen

Die ab Oktober 2022 bis April 2023 geltenden Covid-19 Schutzmaßnahmen schreiben Bewohnern wie Mitarbeitern und Besuchern von Einrichtungen das Tragen von FFP2-Masken vor. Dabei wurden die bisherigen Maßnahmen verschärft, ohne die tatsächliche Schutzwirkung nachweisen zu können und ohne die zahlreichen Risiken bedacht zu haben. Im Folgenden weisen wir auf die wichtigsten Gefahren hin, die medizinisch bekannt sind und im Schadensfalle genannt werden können:

#### Risiken und Nebenwirkungen von FFP2-Masken

1. Die ständige verstärkte Rückatmung des Kohlendioxids führt zur **Hyperkapnie bis CO<sub>2</sub>-Vergiftung** mit den Symptomen: Schwitzen, beschleunigte Atmung, Herzrasen, Kopfschmerzen, hoher Blutdruck, Schwindel, Verwirrtheit, Bewusstlosigkeit. Je dichter und länger die Maske getragen wird, desto schneller treten die Symptome auf. Bei ersten Anzeichen muss die Maske sofort abgenommen werden. In den Arbeitsschutzbestimmungen für FFP2-Masken, diese waren vor Corona als Staubschutzmasken im Handel, sind Tragedauer und Pausen vorgeschrieben. Diesen Arbeitsschutzbestimmungen liegen Messwerte beim gesunden Erwachsenen zu Grunde. Bei Kindern und Menschen mit Vorerkrankungen besteht ein erheblich höheres Risiko.
2. **Atembeschwerden** durch erhöhten Atemwegswiderstand: Luftnot, Beklemmung, Erstickungsgefühl... Wird die Maske bei diesen Symptomen nicht sofort abgenommen, kann es zu lebensbedrohlichen Stress-Situation kommen.
3. **Einschränkung der Herz- Lungen-Funktion:** Kreislaufstörungen, Kollaps, Bluthochdruck, erhöhte Gefahr für Herzinfarkt, Schlaganfall, Thrombose, Embolie.
4. **Atemwegserkrankungen – Bronchitis und Pneumonie:** FFP2-Masken sind zum Einmalgebrauch bestimmt. Werden sie unsachgemäß getragen oder immer wieder auf- und abgesetzt, bieten sie ideale Wachstumsbedingungen für Bakterien und Pilze - direkt vor der Nase. Personen der „Vulnerablen Gruppe“, die man vor Pneumonien schützen will, setzt man mit den Masken einem erhöhten Infektionsrisiko aus. Hinzu kommt die Beeinträchtigung der Selbstreinigung der Lunge und Überfeuchtung der Lunge: Ausgeatmete Schadstoffe bleiben innerhalb der Maske und werden wieder eingeatmet.

5. **Beeinträchtigung der Gehirnleistung** durch die beschriebene Hyperkapnie (Sauerstoffmangel bzw. CO<sub>2</sub>-Rückatmung): Konzentrationsstörungen, Verwirrung, Verstärkung von Demenz, Sehstörungen, Hörstörungen, Gleichgewichtsstörungen, Erschöpfung, Müdigkeit, Lustlosigkeit, Depression u.a.m.

6. **Störungen von Geschmacks- und Geruchssinn:** Viele klagen über einen unangenehmen Geschmack und Geruch bis hin zu Übelkeit und Brechreiz.

7. **Hautschäden** durch die Maske: Das langandauernde Tragen der Maske führt zu unschönen Spuren im Gesicht, sowie entzündlichen, juckenden und schmerzenden Hautirritationen.

8. **Erschwerte Kommunikation:** Fehlendes Ablesen vom Mund und die deutlich eingeschränkte nonverbale Kommunikation erschweren das Verständnis der oft schwerhörigen und teilweise dementen Bewohner erheblich. Ihre Ressourcen werden geschwächt, die Demenz verstärkt; das Erleben von Isolation und Einsamkeit nimmt zu.

9. **Versorgungsengpässe erhöhen die Gefahr für Bewohner:** Verstärkung des Personalmangels durch krankheitsbedingte Ausfälle der Mitarbeiter. Das stundenlange Tragen der Masken beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit aller Mitarbeiter und schadet somit der Versorgung der Bewohner.

## Kontraindikationen für FFP2-Masken

Bei Menschen mit Vorerkrankungen und dies betrifft sämtliche Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen, ist das Tragen von FFP2-Masken nicht zu verantworten. Eine Verpflichtung zum Tragen von Masken in allen Gemeinschaftsräumen erfüllt den Tatbestand vorsätzlicher Körperverletzung.

Für Mitarbeiter in Einrichtungen stellt das Arbeiten mit FFP2-Masken ebenfalls eine enorme gesundheitliche Belastung dar.

## Empfehlung für Einrichtungen

Weisen Sie Gesundheitsamt sowie Gesundheitsministerium schriftlich auf die Gefahren hin und klären Sie ab, wer im Schadensfalle die Haftung übernimmt.

Sprechen Sie mit den Bewohnern und Mitarbeitern über die Risiken und erklären Sie diesen, warum Sie in der Einrichtung niemanden auffordern werden, eine FFP2-Maske zu tragen. Wer das freiwillig tun will, unterzeichnet vorher eine schriftliche Erklärung, aus der hervor geht, dass er über die Risiken informiert wurde sowie darüber, dass die Einrichtung keine Haftung im Schadensfalle übernehmen wird.

Grundsätzlich gilt: Wer eine Anordnung trifft oder einer Anordnung Folge leistet, durch die Menschen geschädigt werden, macht sich schuldig. Die irdischen Gerichte mögen bei alten Menschen weniger genau hinschauen, wodurch sie gestorben sind und wie man mit ihnen am Lebensende umgegangen ist. Dem himmlischen Gericht bleibt hingegen nichts verborgen.